
BGI 504-31 (ZH 1/600.31)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen

Grundsatz G 31

"Überdruck"

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
Ausschuß ARBEITSMEDIZIN
1998

Diese Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Rechtsvorschriften

Wird die Auslöseschwelle für Überdruck überschritten, so müssen die exponierten Versicherten nach § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) in Verbindung mit Anlage 1, Position "TAUCHERARBEITEN" und § 10 Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Taucherarbeiten (Überdruck)	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)	
	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
	12	12

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) und/oder § 13 Druckluftverordnung ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 31 "Überdruck" durchzuführen.

Nach Drucklufterkrankungen, nach einer Erkrankung von mehr als 6 Wochen oder nach mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines halben Jahres ist eine Vorstellung beim ermächtigten Arzt erforderlich zur Entscheidung, ob die Art der durchgemachten Erkrankung einen Einsatz in Überdruck wieder zuläßt oder ob eine vorzeitige Nachuntersuchung erforderlich ist. Diese Vorstellung ist auch zu veranlassen, wenn Hinweise auftreten, die Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken geben.

3. Auswahlkriterien

Der zu untersuchende Personenkreis ist festgelegt durch die unter Abschnitt 1 genannten Vorschriften:

1. Taucher

Unterwasserarbeiter, die über ein Druckluft-Tauchgerät mit Atemluft versorgt werden.

2. Druckluftarbeiter, die einem Arbeitsdruck ¹⁾ von mehr als 0,1 bar ausgesetzt werden.

4. **Arbeitsverfahren/-bereiche mit Gefährdungsmöglichkeiten**

Taucherarbeiten sind Arbeiten im Wasser, bei denen der Beschäftigte mit Atemgas versorgt wird. Eine untere Druckgrenze ist nicht festgelegt. Mit Druckluft als Atemgas ist die Tauchtiefe auf 50 m (5,0 bar Überdruck) begrenzt.

Atemgasgemische ermöglichen Tauchtiefen von mehreren 100 m.

Druckluftarbeiten sind solche, bei denen im Arbeitsbereich (Arbeitskammer) ein Überdruck von mehr als 0,1 bar herrscht. Nach der Druckluftverordnung ist der zulässige Überdruck auf 3,6 bar begrenzt.

Auch bei einmaligen, kurzzeitigem oder gelegentlichem Aufenthalt im Überdruck ist eine Untersuchung erforderlich.

5. **Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Gefährdungsmöglichkeit**

Eine Gefährdung durch Überdruck ist bei folgenden Personen nicht gegeben:

- Beschäftigte in Räumen, in denen z.B. aus Lüftungstechnischen Gründen ein Druck herrscht, der geringfügig höher ist als der atmosphärische Druck (weniger als 0,1 bar Überdruck)
- Träger von Atemschutzgeräten in Überdruckausführung, z.B. Überdruck-Preßluftatmern nach DIN 58 645 Teil 1 (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 "Atemschutzgeräte").

6. **Bemerkungen**

Zusätzliche Aussagen über Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind in folgenden berufsgenossenschaftlichen Schriften enthalten:

- "Richtlinien für Taucherdruckkammern" (ZH 1/539)
- "Merkblatt für die Behandlung von Erkrankungen durch Arbeiten in Überdruck (Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten)" (ZH 1/587)

Berufskrankheit: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 2201 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) "Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft".

¹⁾ Achtung: der Arbeitsdruck entspricht dem über den atmosphärischen Druck hinausgehenden Überdruck.